

47. 1. Gehen die Rechte der Kirchengemeinde gegen den Patron durch Nichtgebrauch verloren?
2. Erlöschen die Verpflichtungen des Patronen der Gemeinde gegenüber durch Erfindung der Freiheit von denselben?
A.L.R. II. 11 §§. 610 flg.

IV. Civilsenat. Urth. v. 8. Februar 1892 i. S. Gr. zu L. (Wefl.) w. Kirchengemeinde B. (Kl.) Rep. IV. 311/91.

- I. Landgericht Cottbus.
II. Kammergericht Berlin.

Das Reichsgericht hat die vorstehenden Fragen in verneinendem Sinne beantwortet aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 610 A.L.R. II. 11 kann niemand ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen des Patronatrechtes und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben. Der Patron wird also von seinen Verpflichtungen nur

befreit, wenn die Gemeinde in die Befreiung ausdrücklich einwilligt, und diese Einwilligung die Genehmigung der Kirchenoberen findet; und daraus folgt, daß die Gemeinde ihrer Rechte gegen den Patron durch bloßen Nichtgebrauch, also durch passives Verhalten nicht verlustig gehen kann. Diese Auffassung über den Sinn des §. 610 wird durch die nachfolgende Bestimmung des §. 611 bestätigt, welche dahin geht:

„Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keineswegs durch den bloßen Nichtgebrauch.“

Hier ist mit klaren Worten ausgesprochen, daß die Rechte des Patronen mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch nicht aufgehoben werden, und das gebrauchte Wort: „auch“ deutet darauf hin, daß dem Patrone in Ansehung seiner Rechte dieselbe Vergünstigung verliehen wird, wie sie der Gemeinde in Ansehung ihrer Rechte dem Patrone gegenüber eingeräumt ist. Der Bestimmung des §. 611 ist in dem §. 612 eine Einschränkung insofern beigefügt, als dort verordnet ist, daß wenn der Patron es hat geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronate begriffene Befugnisse von der Gemeinde oder deren Vorstehern oder von einem Dritten durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden, er diese Befugnisse verloren hat. Danach werden die Rechte des Patronen aufgehoben, wenn sie von der Gemeinde oder einem anderen durch Ersizung erworben werden. Eine entsprechende Einschränkung ist der Vorschrift des §. 610 zu Gunsten des Patronen nicht beigefügt, sodaß auf der Seite des letzteren die Ersizung der Freiheit von seinen Obliegenheiten der Gemeinde gegenüber ausgeschlossen erscheint, und folglich der Einwand des beklagten Patronen auch vom Gesichtspunkte der erwerbenden Verjährung als hinfällig erachtet werden muß.“